Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB vom 14.11.2019 bis zum 23.12.2019 (einschließlich) Abwägungsrelevante Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange

Lfd. Nr.	Behörden / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes soll die planungsrechtliche Voraussetzung zur Errichtung von Wohngebäuden in Nordkirchen, Ortsteil Capelle geschaffen werden. Das von Ihnen ausgewiesene ca. 3 ha große Wohngebiet liegt nördlich der Landesstraße 671, Streckenabschnitt 02, Station 0,355 bis 0,440. Die Landesstraße weist in diesem Bereich eine Verkehrsbelastung von DTV = 3.301 Kfz/h auf. Die verkehrliche Erschließung der Wohngebietsfläche soll laut Bebauungsplan über eine neue Anbindung an die "Bahnhofsstraße" (L 671) erfolgen. Hierfür soll im Zuge der Landesstraße eine Linksabbiegespur angeordnet werden. Durch das Ingenieurbüro Kettler & Blankenagel GmbH wurde für die geplante Erschließung eine Ausführungsplanung unter Beachtung der Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) und den Empfehlungen für Radverkehrsanlagen (ERA 2010) aufgestellt und mit Straßen.NRW abgestimmt. Die Ausführungsplanung wird derzeit von der Regionalniederlassung Münsterland auditiert. Vor diesem Hintergrund bestehen aus Sicht der Regionalniederlassung Münsterland keine grundsätzlichen Bedenken gegen den vorgelegten Bebauungsplan, sofern die nachfolgenden Punkte im weiteren Bauleit-	Beschlussvorschlag
		verfahren berücksichtigt werden: 1. Für die Ausführungsplanung wird derzeit ein Sicherheitsaudit gemäß den Empfehlungen für das Sicherheitsaudit an Straßen (ESAS) durchgeführt. Die Erkenntnisse aus dem Sicherheits-	Die Erkenntnisse aus dem Audit werden beachtet.

- audit sind bei der weiteren Verkehrsplanung zu beachten.
- 2. Für die geplante Anbindung ist die Verkehrsqualitätsstufe unter Berücksichtigung der zukünftigen Verkehrsentwicklung (Piangebiet und Prognoseverkehr) gemäß dem Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen (HBS) nachzuweisen.
- Aus Gründen der Verkehrssicherheit sind im Einmündungsbereich die Sichtfelder gemäß RASt 06 sicherzustellen und im Bebauungsplan festzusetzen. Dabei ist das Sichtfeld von jeder sichtbehinderten Bebauung, Bepflanzung oder anderweitiger Benutzung über 0,80 m Höhe von der Fahrbahnoberkante gemessen - dauernd freizuhalten.
- 4. Laut der dem Bebauungsplan zugrundeliegenden schalltechnischen Immissionsprognose (Richter & Hüls) sind die Orientierungswerte im Bebauungsplangebiet teilweise überschritten. Vor diesem Hintergrund wird von hier vorsorglich darauf hingewiesen, dass eventuelle Ansprüche auf aktiven oder passiven Lärmschutz gegenüber dem Straßenbaulastträger der Landesstraße nicht geltend gemacht werden können, da die Aufstellung des Bebauungsplanes in Kenntnis der Landesstraße durchgeführt wird
- 5. Bei der Baumaßnahme handelt es sich um eine einseitige Veranlassung aufgrund des Änderungsverlangens der Gemeinde Nordkirchen zur ordnungsgemäßen Erschließung der neu geplanten Wohnbaufläche. Die Gesamtkosten der Baumaßnahmen sind nach dem Veranlasserprinzip gemäß dem Straßen und Wegegesetz NRW von der Gemeinde Nordkirchen zu

Der gewünschte Nachweis wird im Rahmen der Ausbauplanung erbracht.

Die Sichtwinkel sind im Bebauungsplan eingetragen.

Es wird ausgeschlossen, dass eventuelle Ansprüche auf Lärmschutz geltend gemacht werden. Die nachgewiesenen Orientierungswerte sind nur für einen kleinen Teil eines einzelnen Grundstücks geringfügig überschritten.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

		tragen. 6. Über die Baudurchführung und die Kostentragung ist rechtzeitig vor Abschluss der Bauleitplanung auf der Grundlage einer abgestimmten Ausführungsplanung eine Vereinbarung zwischen der Gemeinde Nordkirchen und dem Landesbetrieb Straßenbau NRW abzuschließen. Weitere Anregungen werden im Rahmen der Beteili-	Die Vereinbarung erfolgt zu gegebener Zeit.
		gung der Behörden gemäß § 4 (2) BauGB vom Landesbetrieb Straßen NRW - Regionalniederlassung Münsterland - zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht vorgetragen.	
2.	Lippe Verband Schreiben vom 18.12.2019	 Zu den Verfahren der o.g. Bauleitplanung haben wir keine Bedenken. Die folgenden Hinweise sollten jedoch beachtet werden: Die Kläranlage Nordkirchen befindet sich an der Auslastungsgrenze. Eine Überplanung der Anlage erfolgt derzeit. Alle abwasserrelevanten Neuansiedlungen werden zwischen der Gemeinde Nordkirchen und dem Lippeverband abgestimmt und bei der Überplanung berücksichtigt. Wir weisen darauf hin, dass die vorgelegte Begründung zum Bebauungsplan im Bereich 5. 7 keine Aussagen dazu macht, inwieweit eine Betroffenheit der geplanten Gebäude durch Klimawandelfolgen gegeben ist. Insbesondere fehlen Aussagen über mögliche Gefährdungen durch oberflächig abfließendes Wasser im Fall von Starkregen. Zur Identifizierung ggf. notwendiger baulicher Anpassungen sollte dies im weiteren Verfahren nachgeholt werden. Weiter empfehlen wir zur Reduzierung sommerlicher Hitzebelastun- 	Die Aussagen werden soweit möglich ergänzt (Rü. Gemeinde: Gefährdung durch Oberflächenwasser). Der Anregung zur Festsetzung für Dachbegrünung für die Mehrfamilienhäuser wird nicht gefolgt, da eine entsprechende Rechtsgrundlage für diese Einzelmaßnahmen in der Abwägung mit

		destens für die vorgesehenen flachen bzw. gering geneigten Dächer der Mehrfamilienhäuser Dachbegrünungen festzusetzen.	den Bauherren überlassen zur Verbesserung des Kleinklimas der Gebäude und zur Regenwasserrückhaltung begrünte Dächer anzulegen.
3.	Gelsenwasser Schreiben vom 21.11.2019	Wir danken Ihnen für die Benachrichtigung über die Änderung des oben angeführten Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des Bebauungsplanes. Wir dürfen Ihnen mitteilen, dass unsererseits Anregungen dazu bestehen. Wir möchten darauf hinweisen, dass eine Gashochdruckleitung DN 200 (s. Planausschnitt) im westlichen Bereich des Bebauungsplanes liegt. Zudem ist diese Leitung durch eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit gesichert. Wir bitten um weitere Beteiligung.	Der Hinweis auf die bestehende Gashochdruck- leitung wird zur Kenntnis genommen. Die Leitung wird im Rahmen der Umsetzung in den öffentli- chen Straßenraum verlegt und mit Leitungsrecht gesichert.

Bearbeitet im Auftrag der Gemeinde Nordkirchen

Coesfeld, im Januar 2020

Leonore Wolters-Krebs WoltersPartner Stadtplaner GmbH